

Entscheid des Bundesgerichts

Völkerrecht hat Vorrang vor der Ausschaffungsinitiative

Schweiz Dossier: [Eidgenössische Abstimmung vom 28. November 2010](#)
Freitag, 8. Februar, 06:00



Das Völkerrecht hat Vorrang vor der Bundesverfassung – und vor der Ausschaffungsinitiative: Dies sagt das Bundesgericht in einer neuen Entscheidung. Das Urteil ist ein Fingerzeig ans Parlament.

Markus Häfliger, Bern

In den nächsten Monaten muss der Bundesrat einen Entscheid fällen, der beinahe die Quadratur des Kreises bedeutet. Es geht um die Umsetzung der Ausschaffungsinitiative, die das Volk im Jahr 2010 angenommen hat: Falls der Bundesrat – und anschliessend das Parlament – nahe beim Wortlaut der Initiative bleiben, droht eine Kollision mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz. Falls das Völkerrecht besser berücksichtigt wird, sind die Urheber der Initiative unzufrieden. Die SVP hat – um eine enge Auslegung zu erzwingen – Ende 2012 bereits mit einer zweiten Volksinitiative nachgedoppelt, mit der sogenannten Durchsetzungsinitiative.

Mitten in diese Auseinandersetzung platzt nun ein Entscheid des Bundesgerichts. Das Urteil wurde im Oktober 2012 gefällt, die Begründung wurde aber erst jetzt publiziert. Es geht um einen heute 25-jährigen Mazedonier, den der Kanton Thurgau ausschaffen wollte. Doch die Erwägungen

der fünf Richter gehen über diesen Einzelfall hinaus. Ihr Urteil ist derart grundsätzlich, dass es nur als Fingerzeig an die Politik verstanden werden kann. Zwar hält die II. Öffentlichrechtliche Abteilung fest, dass sie die Gewaltenteilung respektiere. Trotzdem steckt sie faktisch eine rote Linie ab, die das Parlament bei der Umsetzung der Initiative aus ihrer Sicht nicht überschreiten darf.

Gegen einen Automatismus

Rechtsexperten halten den Richterspruch für fundamental. «Diese Aussagen sind für die Umsetzung der Ausschaffungsinitiative von grosser Bedeutung», sagt Astrid Epiney, Professorin für öffentliches Recht an der Universität Freiburg. Marc Spescha, Anwalt und Lehrbeauftragter für Migrationsrecht, versteht das Urteil als «klares Signal an den Gesetzgeber, dass der rechtliche Spielraum bei der Umsetzung der Initiative eng ist». Lausanne mache damit klar, «dass es eine strenge Auslegung der Initiative nicht absegnen könnte».

Im Kern geht es um die Frage, ob Ausländer künftig bei gewissen Delikten automatisch ausgeschafft werden, wie dies der Initiativtext nahelegt. Heute nehmen die Gerichte jeweils eine Interessenabwägung vor. Dabei berücksichtigen sie etwa die Schwere der Tat und das Verhalten des Täters seit der Tat. Ebenso spielt eine Rolle, ob der Täter noch Bindungen hat zu dem Staat, in den er ausgeschafft werden soll.

Ein Teil dieser Kriterien sind durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) vorgegeben. Ein Ausschaffungs-Automatismus, wie ihn die Initiative verlangt, stelle deshalb «heikle verfassungsrechtliche und völkerrechtliche Probleme». Nach Ansicht des Gerichts kollidiert der Automatismus nicht nur mit der EMRK, sondern auch mit dem Uno-Pakt II, dem Freizügigkeitsabkommen und mit der Kinderrechtskonvention. Indirekt fordert das Gericht das Parlament auf, die Spannung zwischen Initiative und Völkerrecht auf Gesetzesstufe abzumildern.

Völkerrecht geht vor

Für diese Umsetzung gibt das Bundesgericht im Urteil zwei Eckwerte vor:

Eine Abwägung im Einzelfall muss möglich bleiben. Das Gericht deutet gar an, dass es sich solche Abwägungen so oder so vorbehält – SVP-Initiative hin oder her. Wörtlich schreibt es, es könne der Initiative nur «insoweit Rechnung tragen, als dies zu keinem Widerspruch zu übergeordnetem Recht» führe.

Im Konfliktfall geht das Völkerrecht der Verfassung vor, selbst wenn die Verfassungsbestimmung jüngerem Datums ist. So klar wie hier habe das Bundesgericht dieses Prinzip noch gar nie festgehalten, sagt Markus Schefer, Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Basel. Schefer

zeigt sich überrascht von der Deutlichkeit des Urteils. Es bedeute «eine Ermutigung für jene Kräfte im Parlament, die einen verfassungs- und völkerrechtlich problematischen Ausschaffungs-Automatismus ablehnen».

Derzeit stehen zwei Varianten zur Debatte: die von der SVP favorisierte Variante mit einem weitgehenden Automatismus und eine abgemilderte Version. Die SVP-Variante ist im Lichte des neuen Urteils äusserst problematisch. Astrid Epiney geht noch weiter und sagt, dass selbst die abgemilderte Version «den Erwägungen des Bundesgerichts wohl nicht Rechnung trägt».

Die Frage ist, was das Bundesgericht tun würde, wenn sich das Parlament darüber hinwegsetzt. Würde es sich weigern, ein gegen das Völkerrecht verstossendes Bundesgesetz anzuwenden? Definitiv beantworten die Richter diese Frage nicht. Ein ungewöhnlicher Mahnruf ist ihr Urteil aber auf jeden Fall.

Urteil 2C_828/2011 vom 12. 10. 12.

KOMMENTARE

161 Kommentare



Diskussion

Gemeinschaft

Teilen

**Martin Ziegler** • vor 11 Tagen

Die Frage ist doch bloss, ob alle anderen wohlhabenden Staaten auch das Völkerrecht vor die Bedürfnisse der eigenen Bevölkerung stellen. Meines Wissens geht z.B. Schweden wesentlich rigoroser mit Einreisesperren um, obwohl es ein wesentlich dünner besiedeltes Land ist. Es muss. Doch endlich der Asylindustrie klar gemacht werden, dass die Schweiz mit ihren 41000 km Fläche, abzüglich Alpenraum, nicht jede Menge Leute aus allen Herren Länder aufnehmen kann. Ist unsere Schweizerkultur, unsere Lebensart, unser Gemeinwesen denn so gar nichts wert, dass es bedenkenlos einer multi-kulti-Gesellschaft geopfert werden kann. Haben wir Schweizer denn nicht auch das Recht unseren angestammten Lebens- und Kulturraumraum zu bewahren?

123 | 9 • Antwort • Teilen ›

**Max Bernard** → Martin Ziegler • vor 10 Tagen

Ihre Frage ist schnell beantwortet: Es gibt keinen Staat weltweit, der das Völkerrecht bzw. die Menschenrechte derart rigoros und pauschal über die eigene Gesetzgebung/Verfassung stellt wie das BG es nun für die Schweiz zum Massstab gemacht hat. Eine fundamentale Einschränkung unserer gesetzgeberischen Organe und der direkten Demokratie!

24 | 2 • Antwort • Teilen ›

**Tobias Schaffner** → Max Bernard • vor 8 Tagen

Nein, es gibt keinen anderen Staat als die Schweiz, in dem ein Volk von Nihilisten auch noch die direktdemokratische Macht hat, seinen Willen zum "Gesetz" zu machen, und es wagt diese Macht auf groteske Weise zu missbrauchen. Aber die Leute werden dies erst verstehen, wenn sie die Sklaven der Reichen geworden sind und begreifen müssen, dass ihr Nihilismus die Schranken entfernt hat, welche sie hätten schützen können. Bis dahin machen sie mit ihrer schrankenlosen Macht die Ausländer zu Menschen zweiten Ranges.

In anderen Ländern regieren Parlamente, die Ehrfurcht haben vor der Machtausübung und begreifen, dass Willkür nie gerechtfertigt ist.

3 | 2 • Antwort • Teilen ›

**Tobias Schaffner** → Martin Ziegler • vor 11 Tagen

Herr Ziegler, es geht um Ausschaffungen, nicht um

Einreisesperren. Wieso darf nicht einfach ausgeschafft werden?

